



Amtsblatt der Stadt Landshut

62. Jahrgang Nr. 12

Montag, 27. Mai 2019

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Verordnung der Stadt Landshut über das Überschwemmungsgebiet des Roßbachs im Stadtgebiet Landshut von der Einmündung des Roßbachs in die Isar bis zur Gemeindegrenze zur Gemeinde Kumhausen im Landkreis Landshut vom 24.05.2019; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 07-85 „Auloh“ vom 20.09.1968 - rechtsverbindlich seit 14.10.1969 - durch Deckblatt Nr. 33 vom 17.05.2019 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB; Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG);

Verordnung der Stadt Landshut über das Überschwemmungsgebiet des Roßbachs im Stadtgebiet Landshut von der Einmündung des Roßbachs in die Isar bis zur Gemeindegrenze zur Gemeinde Kumhausen im Landkreis Landshut vom 24.05.2019

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist, folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In der Stadt Landshut wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet des Roßbachs festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Regelungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden durch Hochwasser und zum Schutz vor Hochwasser getroffen.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet liegt im Einzugsgebiet des Roßbachs (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Landshut. Es beginnt in Höhe der Einmündung in die Isar und erstreckt sich von dort aus in südöstlicher Richtung bis an die Gemeindegrenze zur Gemeinde Kumhausen im Landkreis Landshut. Das Gebiet, das nach den vorliegenden hydraulischen Berechnungen bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100) überflutet werden kann, ist in der Anlage 1 (Bestandteil dieser Verordnung) im Übersichtslageplan „Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Roßbachs“ vom 07.11.2018 im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen.
- (2) Für die genaue Festlegung der Überschwemmungsgebietsgrenzen (blau umrandet) sind die von der Stadt Landshut zu dieser Verordnung ausgefertigten Exemplare der Lagepläne K 1 und K 2 des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 07.11.2018 im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend. Die Pläne sind im Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut niedergelegt; sie können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Als Grenze in der Natur gilt jeweils die dem Gewässer nähere Kante der in den Plänen nach Absatz 2 dargestellten blauen Überschwemmungslinie; bei berechtigten Zweifeln im Einzelfall kann die HQ100-Linie jeweils auf der Grundlage der durchgeführten hydraulischen Berechnungen durch Nivellement festgestellt werden.
- (4) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (5) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HQ100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HQ100-Linie (in Meter über NN) erteilen die Stadt Landshut oder das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweitern baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich, die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches sowie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HQ100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden. Zudem sind bautechnische Nachweise darüber, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind, vorzulegen. Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4 Sonstige Vorhaben

(1) Für die sonstigen Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78 a Abs. 2 WHG. Eine allgemeine Zulassung gemäß § 78 a Abs. 4 WHG erfolgt nicht.

(2) Die Zulassung nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden.

§ 5 Weitergehende Bestimmungen

Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78 c Abs. 1 WHG. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, sind gemäß § 78 c Abs. 3 WHG bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten; eine gesonderte Anordnung ist nicht erforderlich.

§ 6 Antragstellung

Mit dem Antrag auf eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, BayRS 753- 1-6-U), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) geändert worden ist) bleiben unberührt.

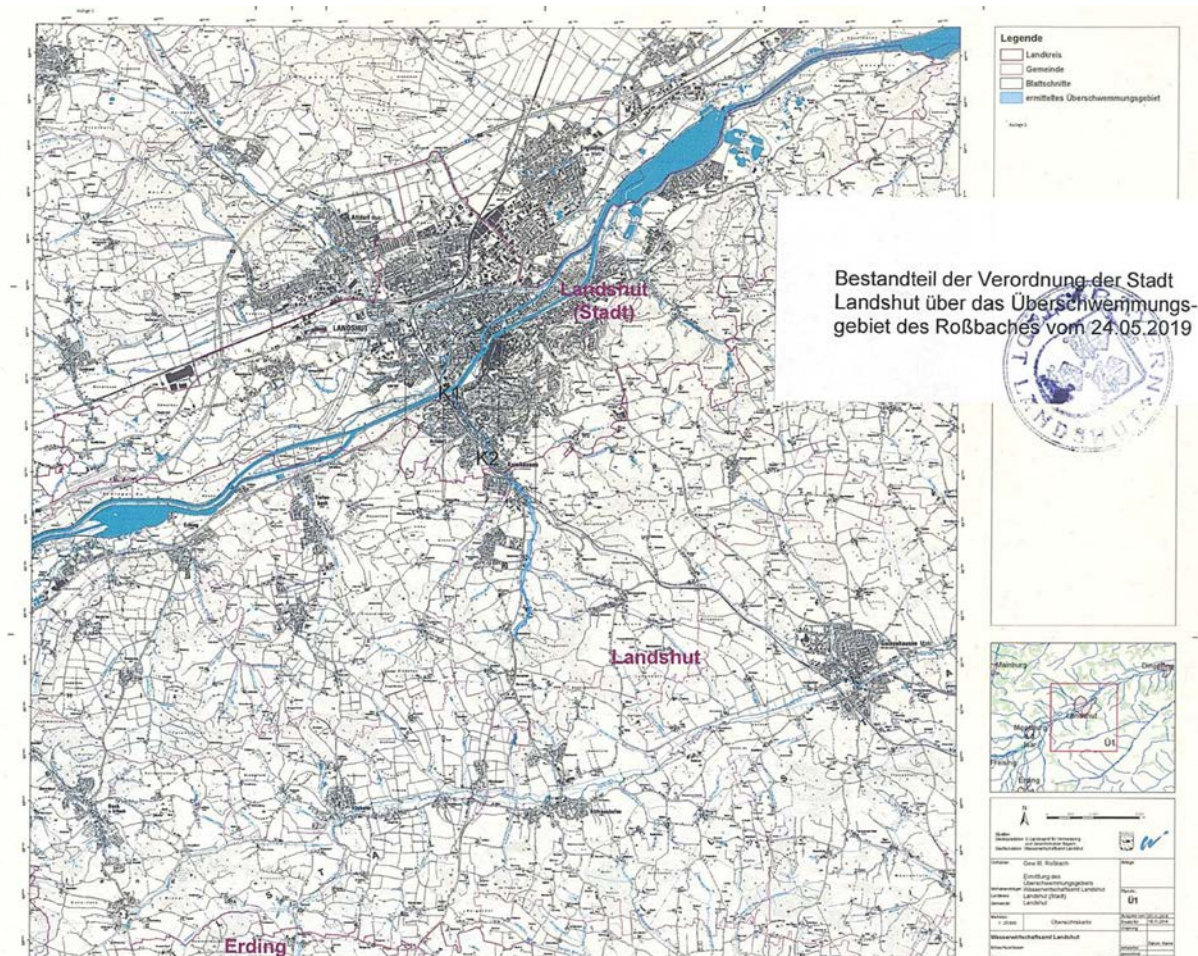
§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

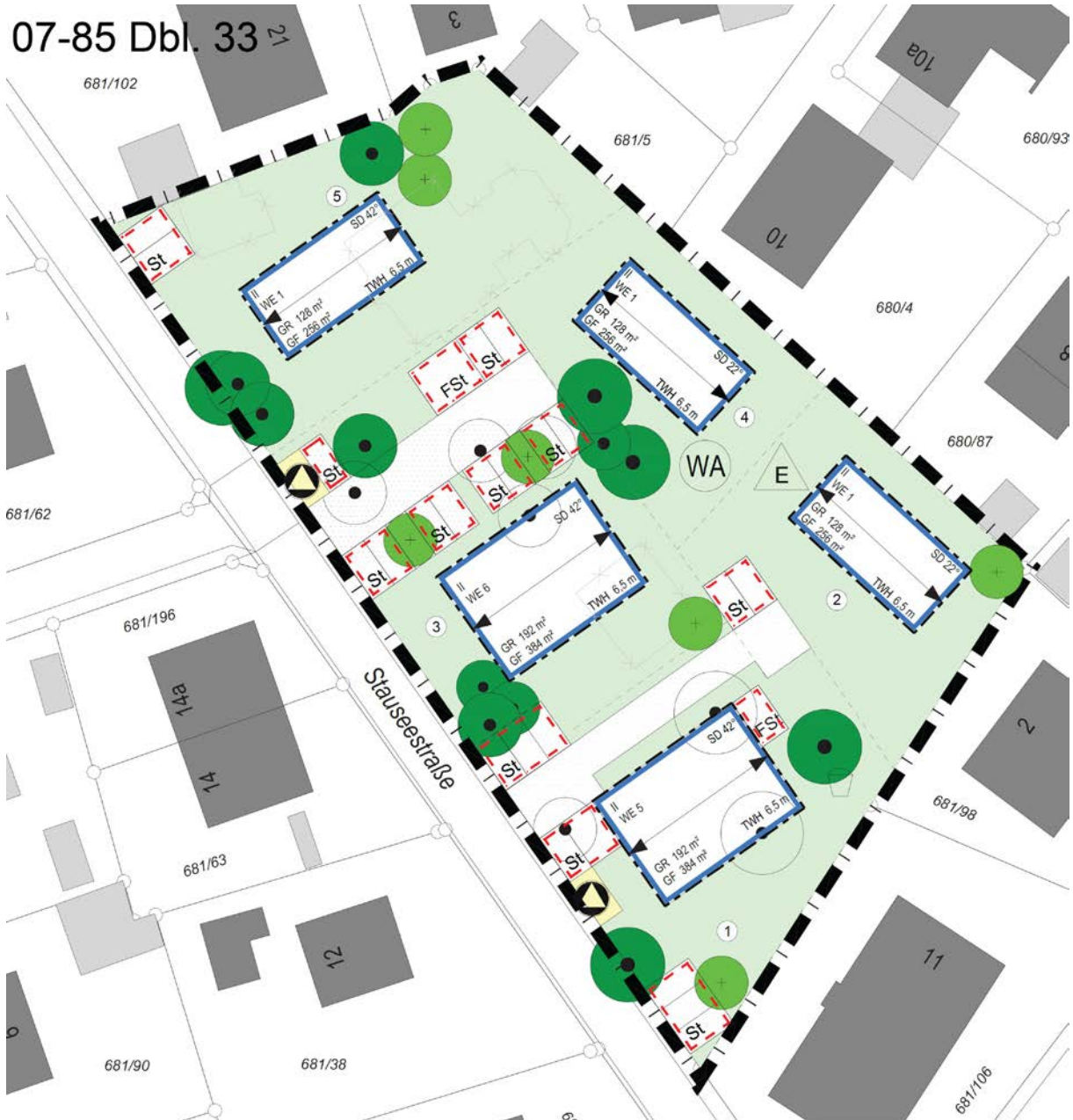
Stadt Landshut
Landshut, 24.05.2019

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Anlage (Lageplan)



Vollzug des BauGB;
Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 07-85 „Auloh“ vom 20.09.1968 -
rechtsverbindlich seit 14.10.1969 - durch Deckblatt Nr. 33 vom 17.05.2019
hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche
Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB



Der Bausenat der Stadt Landshut hat am 17.05.2019 die vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes

Nr. 07-85 „Auloh“

durch Deckblatt Nr. 33 beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde der Entwurf dieses Deckblattes gebilligt.

Die Stadt Landshut legt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB das Deckblatt Nr. 33 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-85 „Auloh“ in der Zeit vom

04.06.2019 bis einschl. 05.07.2019

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 33 vom 17.05.2019 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-85 „Auloh“ vom 20.09.1968 - rechtsverbindlich seit 14.10.1969 - mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Auslegung erfolgt beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT
- Baureferat -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern



Unternehmensverfahren Münchnerau
Kreisfreie Stadt Landshut

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Münchnerau gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern statt am:

Dienstag, den 25.06.2019 um 19:00 Uhr,

Ort: Gasthaus Krodinger, Münchnerau 36, 84034 Landshut.

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Landau a.d.Isar, 16.05.2019

Sebastian Zollner